STADT HALLE (WESTF.)
BEBAUUNGSPLAN NR. 47 "Gewerbegebiet Künsebecker Weg"

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NRW): § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 der Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW S. 439);
Landeswassergesetz (LWG NRW): Neufassung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung.

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

GE/GI

IFSP ... dB(A) / m²

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete GE und Industriegebiete GI (§§ 8, 9 BauNVO), wie folgt gegliedert nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO:
In allen Teilflächen der GE und GI sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel IFSP, definiert als L_W'' in dB(A) je m² Betriebsgrundstück, nicht überschreitet (vgl. Einträge in der Plankarte, Grundlage: Schalltechnisches Gutachten, AKUS GmbH, 07/2002 und Nachtrag 09/2002):

- **GI e1 :** IFSP 60 dB(A)/qm tags und 45 dB(A)/qm nachts,
- **GI e2 :** IFSP 64 dB(A)/qm tags und 50 dB(A)/qm nachts,
- **GI e3 :** IFSP 63 dB(A)/qm tags und 49 dB(A)/qm nachts,
- **GE 1, GE 2 :** IFSP 60 dB(A)/qm tags und 45 dB(A)/qm nachts,
- **GE e3 :** IFSP 55 dB(A)/qm tags, Nachtbetrieb unzulässig.

1.2 In den GE und GI sind gem. § 1 Abs. 5,6,9 BauNVO unzulässig:

a) Tankstellen

b) Vergnügungsstätten (auch nicht als Ausnahme zulässig)

c) Schrottlagerplätze

d) Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen sind i.R.d. §§ 8, 9 BauNVO:

d.1) Großhandelsbetriebe

d.2) Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Betrieben sind allgemein zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder in Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren steht und die Verkaufsfläche dem Betrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.
Zentren- oder nahversorgungsrelevante Warensortimente gemäß Punkt G. auf Basis der Anlage 1, Teile A und B des Einzelhandelserlasses NRW vom 07.05.1996 sind hierbei jedoch nicht zulässig; Ausnahmen können für Rand-/Nebensortimente in Ergänzung zum Kernsortiment zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen im Sinne des § 11(3) BauNVO nicht zu befürchten sind.

d.3) Verkaufsstellen für Kraftwagen, Zweiräder, sonstige Fahrzeuge, Landmaschinen und Zubehör (Reifenhandel etc) sind einschließl. Verkaufs-/Ausstellungsflächen über d.2 hinaus allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,8 — **2.1 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), hier 0,8**

III — **2.2 Zahl der Vollgeschosse Z, Höchstzahl (§ 20 BauNVO), z.B. 3**

GHmax. ... m ü.NN — **2.3 Höhe baulicher Anlagen in Meter (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO):** maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über NN, siehe Plankarte

Als **oberer Abschluss** (=max. zulässige Höhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).

Als **Ausnahme** nach § 31(1) BauGB kann eine Überschreitung der festgesetzten Höhe durch Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstühle sowie durch sonstige betriebsbedingte Anlagen zugelassen werden. Die Auswirkungen auf Umfeld und Landschaftsbild sind durch Anordnung, Verkleidung, Farbgestaltung, Begrünung etc. zu reduzieren. Unter diesen Voraussetzungen können ggf. auch Hochregallager zugelassen werden.

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =
- durch **Baugrenzen** umgrenzter Bereich,
- **nicht überbaubare Grundstücksfläche**

3.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Pflanzbindungen für Baumstandorte und Heckenzüge gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB:
Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen sind gemäß §§ 12(6), 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO in den durch Punktraster gekennzeichneten Pflanzstreifen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind jeweils Zufahrten, Durchgänge und Einfriedungen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften gemäß § 86 BauO.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Begrenzungslinie von Verkehrsflächen

4.2 Straßenverkehrsfläche

4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg

4.4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt; Zugänge für Fußgänger und Radfahrer sind zulässig.
Im Anschluss Gle1/Kantstraße: Zufahrt für Notfälle/Feuerwehr zulässig

Ggf. Ausnahme nach § 31(1) BauGB: für untergeordnete Pkw-Stellplatzanlagen wie Besucherstellplätze kann ggf. eine Zufahrt zur Kreisstraße über die öffentliche Grünfläche zugelassen werden.

5. Grünflächen und Flächen für Wald (§ 9 (1) Nr. 15, 18 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünfläche (§ 9(1) Nr. 15 BauGB) Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün, Radweg an K 30 zulässig; siehe auch B.4.4

5.2 Wald (§ 9(1) Nr. 18 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

Entwicklungsziel: strukturreiche, naturnahe Waldrandzone,
Maßnahmen: Anlage von Hecken und Gehölzgruppen, Restflächen mit gelenkter Sukzession.

6.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhaltung (§ 9(1) Nr. 25 a/b BauGB):

a) Anpflanzung und fachgerechte Pflege standortheimischer Bäume, Stammumfang mindestens 16-18 cm; der Standort kann bei notwendigen Zufahrten um bis zu 3 m verschoben werden.
Empfehlung: einheitliche Artenwahl je Baugrundstück in Abstimmung mit der Stadt, möglichst Winterlinde oder Stieleiche.

4/5 - reihig

b) Heckenpflanzungen, mindestens 4- oder 5-reihig gemäß Eintrag in der Plankarte: Pflanzung und fachgerechte Pflege standortheimischer Gehölze als geschlossene, nicht geschnittene Baumhecke; mittlerer Pflanzabstand 1,5 m in und zwischen den Reihen.
Ggf. Ausnahme nach § 31(1) BauGB: Im Zusammenhang mit einer Zufahrt zur Kreisstraße nach Punkt B.4.4 kann ggf. ein abweichendes Pflanzkonzept für den privaten Grünstreifen parallel zur Kreisstraße im Bereich Büro/Zufahrt zugelassen werden (z.B. als Baumzeile oder mit abschnittweise niedrigerer Bepflanzung).

c) Bindungen für den Erhalt von Bäumen (vgl. DIN-Norm 18920), natürliche Abgänge sind durch standortheimische Bäume zu ersetzen, Stammumfang für Ersatzbäume: mind. 20 cm in 1 m Höhe.

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

7.1 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).

7.2 Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)

7.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu belastende Fläche, hier:
- Leitungs-/Unterhaltungsrecht zugunsten der Stadt Halle (Westf.): Schmutz- und Regenwasserkanal
- Fahrrecht als Feuerwehrzufahrt für den nordöstlich angrenzenden Gewerbebetrieb (Fa. Baxter GmbH)

7.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung bzw. der Teilflächen mit unterschiedlichen IFSP innerhalb eines Baugebietes (siehe Nr. 1.1)

7.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

7.6 Maßangaben in Meter, hier z.B. 10 m

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 (1) Nr. 1 BauO im GE und GI

1.1 Fassadengliederung: Außenfassaden von Hallenbauten sind mindestens alle 30 m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Versätze, Glasbänder, dauerhafte Fassadenbegrünung, Farb- oder Materialwechsel. Abweichungen können bei einem abgestimmten architektonischen Gesamtkonzept zugelassen werden.

1.2 Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen:

a) Werbeanlagen oberhalb Traufe oder Flachdach sind unzulässig.

b) Die **Höhe der einzelnen Werbeanlagen** an Gebäuden (einzelne Schriftzüge, Symbole etc.) darf maximal 2,5 m, die **Länge** maximal 10,0 m betragen. Die Länge der Werbeanlagen darf jedoch, auch als Summe mehrerer Einzelanlagen, ½ der Gebäudebreite nicht überschreiten. Abweichungen von diesen Maßen können zugelassen werden, wenn die Größe der Anlagen im Verhältnis zur Fassade nur eine deutlich untergeordnete Fläche einnimmt.

c) Unzulässig sind **Werbeanlagen** mit wechselndem, bewegtem oder grellem **Licht** (grell: z.B. signalgelb, -rot, -weiß etc. (RAL 1003, 2010, 3001, 4008, 9003 etc.) oder leuchtgelb, -orange, -rot etc. (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 etc.))

d) Freistehende Werbeanlagen sind in einer maximalen Höhe von 8 m und einer maximalen Breite bzw. Tiefe von 3 m zulässig.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86 (1) Nr. 4, 5 BauO im GE und GI

2.1 Stellplatzanlagen:

a) Ebenerdige Pkw-Sammelanlagen für Pkw ab 6 Stellplätze sind zu begrünen: Für jeweils 6 Stellplätze ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 16-18 cm) in Baumscheiben oder Pflanzstreifen von jeweils mindestens 5 m² fachgerecht anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind zwischen oder neben den Stellplätzen vorzunehmen. Als Abweichung können vorhandene oder nach § 9(1)25 BauGB festgesetzte Bäume angerechnet werden, wenn die Stellplätze unmittelbar an diese angrenzen.
Empfohlene Arten u.a.: Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche.

b) Feuerwehrumfahrten, die keine weiteren Betriebszwecke erfüllen, sind mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen u.ä. zu gestalten.

2.2. Einfriedungen sind entlang von Verkehrsflächen nur heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen zulässig. Innerhalb oder grundstücksseitig hinter diesen Anpflanzungen sind zusätzlich andere Einfriedungen (Drahtgeflecht, Stabgitter etc.) bis zu einer Höhe von 2,0 m über neuem Geländeverlauf zulässig, wenn diese mindestens 2,0 m von der Begrenzungslinie der Straße, der Fuß-/Radwege oder des Verkehrsbegleitgrüns an der K 30 (hier von der Grundstücksgrenze) abgesetzt sind.
Mauern können ggf. als Abweichung zugelassen werden, wenn Umfang/Größe im Straßenzug und gegenüber der Nachbarschaft verträglich sind und wenn diese durch Vorpflanzungen eingegrünt werden.

3. Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften:

3.1 Bei Gestaltungsfragen wird in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

3.2 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.

3.3 Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

D. Kataster amtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

123 — Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Vorhandene Bebauung außerhalb der Katasterkarte tlw. gestrichelt ergänzt und nicht eingemessen

117 — Vorhandene Einzelbäume und Baumreihen sowie Höhenlinien in m ü. NN (Einmessung durch Vermessungsbüro Bureick)

Vorgeschlagene Baumstandorte

S G W — Strom-, Gas-, Wasserleitungen der T.W.O. im Bereich Kantstraße sind zu verlegen.

RWE Gas — Gasleitung der RWE in der Kantstraße

E. Sonstige Hinweise

1. Höhenentwicklung und Baugestaltung: Die Stadt Halle (Westf.) empfiehlt für die zustimmungspflichtige Ausnahmeregelung Punkt B.2.3 (Überschreitung der Gebäudehöhe) eine frühzeitige Abstimmung und bietet eine städtebauliche Beratung an.

2. Niederschlagswasser: Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen jedoch nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

3. Bodendenkmale: Werden kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Metallfunde, Tonscherben, Bodenverfärbungen, Knochen), ist gemäß Denkmalschutzgesetz die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Tel. 0521/5200250, Fax /5200239) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Fachamt unter der o.g. Anschrift mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen, damit ggf. baubegleitende Beobachtungen organisiert werden können.

4. Altlasten sind im Plangebiet nicht registriert. Treten bei Bodenuntersuchungen, Baumaßnahmen etc. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen auf, besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, die zuständige Behörde (unter Abfallwirtschaftsbehörde, Tel. 05241/85-2740) unverzüglich zu verständigen.

5. Ökologische Belange:
- Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen (insbes. Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe). Die extensive Begrünung von Flachdächern - bei statischer Eignung - sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgaragen ist die nachbarliche Abstimmung erforderlich!
- Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwassernutzung im Gewerbebetrieb oder im Haushalt ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 vorzunehmen und dem Wasserversorgungsunternehmen und der Stadt Halle (Westf.), Bauverwaltungsamt, schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!
- Grünflächen oder Grundstücksfreiflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind möglichst weitgehend standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden.
- Reserveflächen und Betriebsbrachen sind möglichst naturnah als artenreiches, extensiv gepflegtes Grünland, Staudenflur, gelenkte Sukzession o.ä. vorzuhalten.

6. Kampfmittelvorkommen: Nach Auswertung vorliegender Luftbilder durch die Bezirksregierung besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern. Tiefbauarbeiten sind jedoch grundsätzlich mit Vorsicht auszuführen, da Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatl. Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

F. Anlage zu B.1.2

Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente, die im Plangebiet im Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und produzierenden Betrieben gemäß Festsetzung B.1.2.d.2 nicht oder nur begrenzt zulässig sind. Die Liste basiert auf dem Einzelhandelserlass NRW vom 07.05.1996 (MBl.NW 1996 S. 922), Anlage 1, Teile A/B und wird für Halle-Kernstadt und Halle-Künsebeck ausdrücklich als zutreffend bestätigt:

Teil A: Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente
1. Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
2. Kunst / Antiquitäten
3. Baby-/ Kinderartikel
4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren
6. Foto / Optik
7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
8. Musikalienhandel
9. Uhren / Schmuck
10. Spielwaren, Sportartikel

Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimentsgruppen
1. Lebensmittel, Getränke
2. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Teil B: i. d. R. zentrenrelevante Sortimente, hier ebenfalls ausgeschlossen
1. Teppiche (ohne Teppichboden)
2. Blumen
3. Campingartikel
4. Fahrräder und Zubehör, Mofas
5. Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

G. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Halle (Westf.) am *10.04.2002* beschlossen worden.
Dieser Beschluss ist am *07.08.2002* ortsüblich bekanntgemacht worden.

Halle (Westf.), den .....

Im Auftrage des Rates der Stadt

..... Bürgermeisterin — ..... Ratsmitglied

Frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *07.08.2002* wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch: *Auslegung im Rathaus vom 12.08.2002 bis 13.09.2002*

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom *31.07.2002* gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.

Halle (Westf.), den .....

..... Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom *02.04.2003* durch *den Rat der Stadt Halle (Westf.)*

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *08.05.2003* hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom *19.05.2003.* bis *20.06.2003* öffentlich ausgelegen.

Halle (Westf.), den .....

..... Bürgermeisterin

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3(3) BauGB

Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom *31.03.2004* durch *den Rat der Stadt Halle (Westf.)*

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *21.07.2004* hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 3(3) BauGB vom *09.08.2004* bis 10.09.2004 öffentlich ausgelegen.

Halle (Westf.), den .....

..... Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Halle (Westf.) gemäß § 10(1) BauGB am *15.12.2004* mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Halle (Westf.), den .....

Im Auftrage des Rates der Stadt

..... Bürgermeisterin — ..... Ratsmitglied

Genehmigung gemäß § 10(2) BauGB

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10(2) BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom ..... genehmigt.

Az.:

Detmold, den .....

Bezirksregierung Detmold, im Auftrag .....

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB

Die Erteilung der Genehmigung nach § 10(2) BauGB bzw. der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ..... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, daß der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.
Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Halle (Westf.), den .....

..... Bürgermeisterin

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich:
..... (bzgl. Bebauung) ..... (bzgl. Flurstücksnachweis)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig.

Rheda-Wiedenbrück, den .....

Vermessungsbüro Dipl.Ing. Bureick .....

... . Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass diese Planausfertigung mit dem Satzungsplan (i. Ausfertigung) übereinstimmt.

.....
Bürgermeister / Amtsleiter

STADT HALLE (WESTF.):
BEBAUUNGSPLAN NR. 47
„Gewerbegebiet Künsebecker Weg"

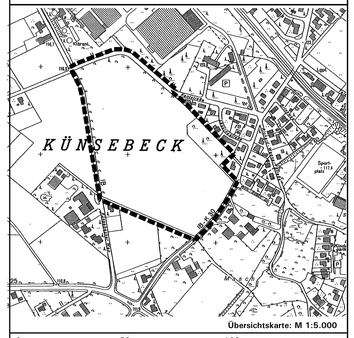

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 — 50 — 100 m

Maßstab: 1:1.000 Planformat: 118 cm x 86 cm — Nord

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Satzung Dezember 2004

Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: Ti